



## INFOBRIEF

**Verteiler:** Vorsitz Bezirke | Vorsitz Ortsgruppen

**zur Kenntnis:** Vorstand LV NDS | Hauptamt LV NDS

### INFOBRIEF Nr. 09/2024

**Ressort: Vorstand**

Für Rückfragen steht euch Sari-Angès Thren gerne zur Verfügung.

E-Mail: [sari.thren@niedersachsen.dlrg.de](mailto:sari.thren@niedersachsen.dlrg.de) | Telefon: 05723 9463-81

**DLRG Landesverband  
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle  
Im Niedernfeld 4A  
31542 Bad Nenndorf

**Sari-Angès Thren  
Vizepräsidentin**

Telefon: 05723 9463-81

Telefax: 05723 9463-99

E-Mail:

[sari.thren@niedersachsen.dlrg.de](mailto:sari.thren@niedersachsen.dlrg.de)

Bad Nenndorf, 17.09.2024

Liebe Kameraden und Kameradinnen,

das Thema Prävention sexualisierter Gewalt begleitet uns immer wieder an den unterschiedlichen Stellen unserer Arbeit. Nach einem Beschluss auf Bundesebene zu dem Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen haben wir auf der letzten Vorstandssitzung das Vorgehen für Niedersachsen beschlossen.

Ihr alle seid aufgerufen, euch in eurem Wirkungskreis für das Thema Prävention sexualisierter Gewalt einzusetzen. Bitte überprüft eure bereits installierten Abläufe im Umgang mit Führungszeugnissen und passt diese ggf. an.

Oder nutzt diesen Beschluss, um das Thema in eurer Gliederung neu aufzustellen.

Bitte beachtet, dass die Ausstellung und Verlängerung von Qualifikationen an die Umsetzung des Beschlusses geknüpft ist.

Für alle aufkommenden Fragen möchten wir euch **kommenden Donnerstag (19.09.2024) um 19:30 Uhr zum LV-Talk** einladen. Dort haben wir die Möglichkeit uns gemeinsam den Beschluss anzuschauen und alles, was damit im Zusammenhang steht, zu klären.

Bitte meldet euch im ISC zum LV-Talk ([k.dlrg.de/lv-talk](https://k.dlrg.de/lv-talk)) an.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Sari-Angès Thren

## **Beschluss über den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen im DLRG LV Niedersachsen**

Der Präsidialrat hat sich in seiner Sitzung am 10.-12.11.2023 mit der Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigt und beschlossen, dass das Vorlegen von Führungszeugnissen in einigen Bereichen unserer Organisation verpflichtend eingeführt wird. Wir als Landesverband sind aufgefordert, für die Umsetzung in unserem Wirkungsbereich Sorge zu tragen.

Daher wird nachfolgend festgelegt, wie eine Umsetzung im Landesverband Niedersachsen organisiert wird.

Vorweg möchten wir festhalten, dass das Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen ein Teilbaustein in der Präventionsarbeit darstellt. Er verschärft die Einstiegshürde in Ausbildungs- und Betreuungstätigkeiten. Mit dem Wissen, dass Täter die zum Ziel haben, Kindern und Jugendlichen (sexualisierte) Gewalt zuzuführen, gezielt im Ehrenamt tätig werden, da sie dort bislang häufig unkontrolliert Zugang zu potenziellen Opfern haben. Daher ist es wichtig, schon zum Einstieg in entsprechende Rollen im Verein aufzuzeigen, dass wir uns als Organisation mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen. Es ist aber auch notwendig aufzuzeigen, dass ein Führungszeugnis keinen absoluten Schutz bietet. Es ist einer von vielen notwendigen Bausteinen, die ineinandergreifen. Wir sind eine Organisation, in der jegliche Gewalt keinen Platz hat. Diese Haltung wollen wir jedem, der sich bei uns engagieren möchte, gleich zu Beginn mitgeben.

Der Beschluss des Präsidialrats sieht vor, dass folgende Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen:

- a. von allen Personen, soweit aufgrund einer gemäß § 72a SGB VIII zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und einer Gliederung betroffenen Vereinbarung dazu eine Verpflichtung besteht.*
- b. von hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit diese im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden bzw. eine Tätigkeit ausüben, bei der sie Minderjährige betreuen, beaufsichtigen, erziehen oder ausbilden.*
- c. von volljährigen Ehrenamtlichen, die in der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung tätig sind (siehe untenstehende Tabelle).*
- d. von weiteren volljährigen Ehrenamtlichen, soweit sie im Auftrag der DLRG tätig werden und nicht nur kurzfristig mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Minderjährigen betraut sind.*

Die Einsichtnahme erfolgt auf der Gliederungsebene, auf der die Person tätig ist (in der Regel in der Ortsgruppe). Der Vorstand der Gliederung hat an den obigen Kriterien festzulegen, welche Personen verpflichtet sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Ortsgruppe hat mindestens eine geeignete Person zu benennen, die die Einsichtnahme durchführt. Die Person sollte schriftlich auf das Datengeheimnis und den vertraulichen Umgang mit den Daten hingewiesen werden. Die Einsichtnahme wird im DLRG Manager mit Datum der Einsichtnahme, Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses und Unbedenklichkeit des Einsatzes der Person dokumentiert. Weitere Daten werden dort nicht erfasst. Um eine Kontrolle beim Ausstellen oder Verlängern einer Qualifikation durch den Landesverband zu gewährleisten, müssen die betreffenden Personen für die höheren Ebenen im Manager freigegeben werden.

Die Einsichtnahme ist bei Aufnahme der vorlagepflichtigen Tätigkeit bzw. bei Ausstellung der entsprechenden Qualifikationen vorzunehmen und sodann regelmäßig mindestens alle 4 Jahre zu wiederholen; das vorgelegte Führungszeugnis darf dabei bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Durch die Vorlage einer Bescheinigung über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen gem. §30a Absatz 1 BZRG erfolgt eine Gebührenbefreiung bei Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses. Hierfür können die Ortsgruppen die beigefügte Vorlage nutzen.

Wir empfehlen im Rahmen ihrer Vorbildfunktion auch Vorständen inkl. Vorständen der DLRG-Jugend, zeitnah nach ihrer Wahl, ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

<b>Qualifikation/ Tätigkeit</b>	<b>Führungszeugnis notwendig</b>	<b>Wann?</b>
Personen die eine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII öffentliche Jugendhilfe ausüben	Ja	Wenn regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen tätig, Wiedervorlage alle 4 Jahre oder entsprechend der Vereinbarung.
Hauptberufliche Mitarbeitende, wenn sie in ihrer Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen/ beaufsichtigen/ begleiten	Ja	Bei Einstellung, dann alle 4 Jahre
Helfer/ Betreuer ohne Lizenz	Ja	Wenn regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen tätig, Wiedervorlage alle 4 Jahre
Ausbildungsassistenten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwimmen</li> <li>• Rettungsschwimmen</li> <li>• Aquasport</li> </ul>	Ja	Bei Qualifikationsausstellung, dann alle 4 Jahre
Ausbildende mit folgenden Qualifikationen und / oder Lizenzen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbilder Schwimmen</li> <li>• Ausbilder Rettungsschwimmen</li> <li>• Lehrscheininhaber</li> <li>• Trainer C Breitensport <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rettungsschwimmen</li> <li>○ Aquasport</li> </ul> </li> <li>• Trainer C/B Leistungssport <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Rettungssport</li> </ul> </li> <li>• Übungsleiter B <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sport in der Prävention</li> </ul> </li> </ul>	Ja	Bei Qualifikationsausstellung, dann alle 4 Jahre und bei Verlängerung
Wachführer	Ja	Bei Qualifikationsausstellung, dann alle 4 Jahr und bei Verlängerung
Alle weiteren DLRG Qualifikationen	Nein	Außer es besteht, wie unter d beschrieben, regelmäßiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (z.B. Einsatz im JET)